

Satzung

des

Stadtrodaer Carneval - Club SCC e.V.

Vereinigung zur Pflege des fastnachtlichen Brauchtums

5. Überarbeitung der Satzung vom 25.05.1990

Inhalt

- §1** Der Stadtrodaer Carneval - Club SCC e.V. (nachfolgend SCC genannt) mit Sitz in Stadtroda ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadtroda unter der Nr. 24 registriert und ist damit rechtsfähig.
Der SCC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist Ausübung und Pflege fastnachtlichen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Weitere Aufgaben bestehen in der Pflege und Förderung der Kontakte zu anderen karnevalistischen Vereinigungen.

- §2** Der SCC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- §3** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- §4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- §5** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadtroda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- §6** Der SCC ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

- §7** Struktur, territorialer Tätigkeitsbereich

- (1) Der SCC besteht aus:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand (7 Mitglieder)
- (2) Die Tätigkeit des SCC erstreckt sich territorial auf das Land Thüringen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Erwerb, Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SCC beruht auf Freiwilligkeit und ist in folgenden Arten möglich:
 - aktive Mitgliedschaft
 - fördernde Mitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft
 - Juniormitgliedschaft

- (2) Die **aktive Mitgliedschaft** kann jede volljährige, unbescholtene und in geordneten Verhältnissen lebende natürliche oder juristische Person erwerben.
Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand des SCC, der das Aufnahmegesuch prüft und der Mitgliederversammlung zu Bestätigung vorlegt. Die Neuaufnahme als Mitglied setzt die einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder voraus.
Das bestätigte aktive Mitglied ist mit sofortiger Wirkung stimmberechtigt.

- (3) Die **fördernde Mitgliedschaft** kann jede volljährige natürliche und juristische Person erwerben, die bestrebt ist, Ziele und Aufgaben des SCC ideell und materiell zu fördern, zu vertreten und durchzusetzen.
Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

- (4) **Ehrenmitgliedschaft** kann an die Mitglieder verliehen werden, die 25 Jahre ununterbrochen dem SCC angehört und/oder sich in besonderer Weise bei der Förderung des SCC Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und wird öffentlich in geeigneter Form vorgenommen.

- (5) Die **Juniormitgliedschaft** kann jede minderjährige natürliche Person erwerben, die bestrebt ist, Ziele und Aufgaben des SCC ideell und materiell zu fördern, zu vertreten und durchzusetzen. Mit Erreichen der Volljährigkeit wechselt die Juniormitgliedschaft automatisch in die fördernde Mitgliedschaft. Juniormitglieder haben nur beratende Stimme. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch mindestens einen Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Vorstand des SCC, der das Aufnahmegesuch prüft und der Mitgliederversammlung zu Bestätigung vorlegt. Die Neuaufnahme als Mitglied setzt die einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder voraus.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive, fördernde, Ehren- und Juniormitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, jedoch sind fördernde und Juniormitglieder nicht stimmberechtigt. Im Übrigen gilt Satz 1 für Juniormitglieder nur, soweit die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes nicht entgegenstehen.
 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, gewissenhaft die Festlegungen der Satzung einzuhalten, sich rege an den Versammlungen, Veranstaltungen und den mit den Zielen und Aufgaben der Satzung im Einklang stehenden Aktivitäten des SCC zu beteiligen und den jeweils dafür eingesetzten Verantwortlichen Folge zu leisten.
 2. Es ist keinem aktiven Mitglied gestattet, einer anderen Vereinigung anzugehören bzw. beizutreten, die gleiche Ziele und Aufgaben wie der SCC verfolgt.
 3. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so hat es das Recht sich zu Klärung seiner Angelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
 4. Jedes Mitglied hat das Recht, zur sich Verbesserung der Vereinsarbeit gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand durch Hinweise, Vorschläge und Kritik zu äußern.
- (2) Die Mitgliedschaft im SCC ist nicht beitragsfrei.
 1. Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem aktiven, fördernden und Juniormitglied zu entrichten.
 2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt je Geschäftsjahr 25,00 Euro und ist nach erfolgter Aufforderung zu einem vom Vorstand zu benennenden Zeitpunkt in bar oder per Überweisung zu entrichten, falls keine Einzugsermächtigung erteilt wurde. Der Mitgliedsbeitrag für Juniormitglieder beträgt je Geschäftsjahr 1,00 Euro.
- (3) Eine für eine bestimmte Zeit ruhende Mitgliedschaft ist vom betreffenden Mitglied schriftlich anzuzeigen. Die ruhende Mitgliedschaft ist nicht beitragsfrei.
- (4) Ehrungen und Würdigungen erfolgen nur gegenüber Mitgliedern des SCC anlässlich von Jubiläen, so:
 - 50. und 60. Geburtstag, danach alle 5 Jahre,
 - Hochzeiten,
 - Zugehörigkeit zum SCC ab 25 Jahre, danach alle 5 Jahre.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod bei natürlichen Personen
 2. Auflösung der juristischen Personen
 3. Austritt (Kündigung)
 4. Ausschluss

- (2) Die Anzeige des Austrittes (Kündigung) aus dem SCC ist schriftlich dem Vorstand zu übergeben, bei Juniormitgliedern durch mindestens einen Erziehungsberechtigten, und wird zur nächsten Jahreshauptversammlung, bei Juniormitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung, rechtswirksam.

- (3) Der Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
 1. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied über längere Zeit seinen Pflichten gegenüber dem SCC nicht nachgekommen ist,
 - b) trotz mehrmaliger Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, bei groben Verstößen bzw. wiederholten Vergehen gegen die Satzung sowie wegen unehrenhaften Verhaltens,
 - c) wegen sonstiger das Ansehen des SCC schädigender bzw. beeinträchtigender Vergehen.
 2. Das betreffende Mitglied hat das Recht, vor Ausschluß von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.
 3. Der Ausgeschlossene haftet für einen dem SCC zugefügten Schaden, bei Juniormitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter. Das sich Besitz des Ausgeschlossenen befindende Eigentum des SCC (Inventargegenstände, Arbeitsmittel, Kleidung u. ä.) ist sofort dem Vorstand auszuhändigen. Eigenanteile an Kostümen, Uniformen o. ä. werden zum Zeitwert abgegolten.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft geht jedes Anrecht am SCC verloren. Es erfolgt weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger finanzieller Leistungen. Das sich im Besitz des Mitglieds befindende Eigentum des SCC (Inventargegenstände, Arbeitsmittel, Kleidung u. ä.) ist mit Beendigung dem Vorstand auszuhändigen. Eigenanteile an Kostümen, Uniform o. ä. werden zum Zeitwert abgegolten.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des SCC ist die Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen finden zweimal jährlich statt. Sie werden durch den Vorstand einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung werden mit schriftlicher Einladung rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Einmal jährlich, in der Regel am Ende der Karnevalsaison, ist zudem eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind an den Vorstand des SCC mindestens 14 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen.
- (4) Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder des SCC sowie einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (5) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung zur Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Revisionskommission
 - d) Im Wahljahr: Entlastung des alten Vorstandes
 - e) Im Wahljahr: Wahl des neuen Vorstandes
 - f) Anträge, Verschiedenes
- (6) In dringenden Fällen bzw. auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (7) Zur Wahldurchführung ist eine Wahlkommission von 3 Mitgliedern zu bilden, die nicht als Kandidaten aufgestellt sein dürfen. Die Wahlkommission benennt aus ihrer Reihe den Wahlleiter, der die Entlastung des alten Vorstandes vornimmt, die Vorschläge für den neuen Vorstand unterbreitet und die Wahlhandlung leitet.
- (8) In einer konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes wird der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt sowie die Funktionen der Vorstandsmitglieder festgelegt. Weiterhin erfolgt die Ernennung des SCC-Präsidenten.
- (9) Über die Jahreshauptversammlung ist Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird zur Jahreshauptversammlung in einer Stärke von 7 Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (2) Im Vorstand werden folgende Funktionen besetzt:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Präsident
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

Weiterhin werden 2 Beisitzer mit bestimmten Aufgabengebieten betraut, die im Vorstand festgelegt werden.

- (3) Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit für die Vereinstätigkeit verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den SCC rechtswirksam.
- (4) Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.
In Vorbereitung von Aktivitäten sind die Beratungen mindestens 14-tägig durchzuführen.
Über die durchgeführte Beratung sowie erfolgte Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Realisierung der Beschlüsse sowie die Verwaltung des finanziellen und materiellen Vermögens.
- (8) Scheidet aus irgendwelchen Gründen ein Vorstandmitglied aus, so ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§13 Kassenführung, Revision

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.
Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben (Nachweisführung).
Seine Arbeit wird unterstützt von zwei Gehilfen.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, alle Zahlungen mit seiner Unterschrift in Empfang zu nehmen; er darf Zahlungen nur anordnen oder veranlassen, wenn die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. eines weiteren Unterschriftsberechtigten geleistet wurde.
Eine entsprechende Unterschriftregelung ist mit dem kontoführenden Kreditinstitut treffen.
- (3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, zur Jahreshauptversammlung Kassenbericht zu erstatten und auf Fragen Antwort zu geben.
- (4) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder drei Kassenprüfer (Revisoren) gewählt, die mind. 25 Jahre alt sein müssen. Sie bilden zugleich die Revisionskommission.
Ihnen obliegt die Aufgabe zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung, der Richtigkeit des Belegwesens sowie Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung. Erfolgt die Buchhaltung über ein Steuerbüro, sind Kontobewegungen stichprobenartig und die Handkasse vollständig zu prüfen.
Über die durchgeführten Kassenprüfungen (Revisionen) ist ein Protokoll anzufertigen und mit der Unterschrift von mind. zwei Prüfenden zu versehen.
In der Jahreshauptversammlung erstattet die Revisionskommission über ihre Arbeit und das Ergebnis der durchgeführten Kassenprüfungen (Revisionen) Bericht.

§14 Vermögensverhältnisse

- (1) Das Vermögen des SCC setzt sich zusammen aus:
 - a) finanziellen Werten
 - b) materiellen Werten
- (2) Entstehen des Vermögens
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus satzungsgemäßen Veranstaltungen
 - c) öffentliche und private Zuwendungen als Geld- oder Sachzuwendung

§15 Haftung

- (1) Der SCC haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die während der Tätigkeit für den SCC eintretenden Diebstähle.
Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz wird im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
- (2) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegenüber dem SCC.

§16 Auflösung

- (1) Der SCC als Vereinigung kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
Der Beschluss ist unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) Die unverzügliche Auflösung des SCC als Vereinigung ist zu veranlassen, wenn ein Verbot im Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen wurde. Die zur Auflösung erforderlichen Maßnahmen sind durch die zuständige staatliche Stelle wahrzunehmen.
Die Registrierung ist im Vereinsregister zu löschen.
- (3) Die Auflösung des SCC ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. Zugleich hat die öffentliche Bekanntmachung die Aufforderung an Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche zu enthalten.
- (4) Die Handhabung des Vermögens des SCC bei Auflösung der Vereinigung regelt sich nach § 5 dieser Satzung.

§17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese überarbeitete Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2011 ab dem 24.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung in der Fassung vom 20.03.2009 ihre Gültigkeit.
Die Überarbeitung betrifft im Wesentlichen den Wegfall von Vereinsmittelzuwendungen an Mitglieder, den Verbleib des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, die Änderung des Geschäftsjahres und die Änderung der Wahlperiode.
- (2) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung einer Satzungsänderung ist der Vorstand verantwortlich. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung.

Stadtroda, 24.06.2011

- Vorsitzender des SCC -

Siegel

- Präsident des SCC -